

Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung im Jahr 2011
vom 14. Juni 2011

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt
vertreten durch den Präsidenten
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt-

- einerseits -

und

ver.di - vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt)
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG).

§ 2

Einmalzahlung für Beschäftigte

- (1) Die unter § 1 Buchstabe a) fallenden Beschäftigten erhalten spätestens bis zum 31. Juli 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360,00 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag des Kalendermonats April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-TU Darmstadt genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-TU Darmstadt), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-TU Darmstadt gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende

¹Für die unter § 1 Buchstabe b) fallenden Auszubildenden gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120,00 Euro erhalten. ²Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Juni 2011

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel
Technische Universität Darmstadt

Jürgen Bothner
ver.di

Dr. Manfred Efinger
Technische Universität Darmstadt

Thomas Winhold
ver.di

Jochen Nagel
GEW